

Stadt Finsterwalde NL.

Schloßstraße 7/8
03238 Finsterwalde



Beschluss

BV-2010-002

öffentlich

**Städtebaulicher Vertrag für das Vorhaben "Solarpark Finsterwalde II und III" - hier:
Naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen auf Grundstücken der Mutterkuh-
Agrar-GmbH**

Einreicher: Bürgermeister

01.12.2009

Amt / Aktenzeichen: FB 3 Stadtentwicklung/Bauen / 60

Bearbeiter: Frau Stoislow

Beratungsfolge

Datum der Sitzung	Gremium	Abstimmungsergebnis
24.02.2010	Stadtverordnetenversammlung	Anw.: 26 Ja: 26 Nein: 0 Enth.: 0

Beschluss

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 24 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), (GVBl. Teil I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.2008 (GVBl. Teil I/08 S. 202) i. V. m. § 11 (1) Nr. 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414); zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), den Abschluss des beiliegenden städtebaulichen Vertrages zum Bebauungsplanverfahren „Solarpark Finsterwalde II und III“, betreffend die Flurstücke 191 der Flur 50, 107 und 108 der Flur 52 und 107 der Flur 53.

U w e S c h ü l e r

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Sachverhalt

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 22.04.2009 (BV 2009-028 und 2009-029) die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes und in der Sitzung vom 16.12.2009 die Abwägung zu den Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (BV 2009-033) sowie die öffentliche Auslegung der Planunterlagen (BV 2009-042) beschlossen.

Gemäß den vorliegenden, durch die Vorhabenträger beauftragten Fachgutachten ist der Eingriff in Natur und Landschaft innerhalb des Plangebietes nicht auszugleichen, so dass hier Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes erforderlich sind. Die entsprechenden Vertragsunterlagen wurden ausgearbeitet, mit den berührten Fachbehörden abgestimmt und mit den beteiligten Vertragspartnern verhandelt.

Es wird empfohlen, den beiliegenden Vertragsentwurf zu beschließen.

Anmerkung:

Aufgrund des § 22 Abs. 1 bis 5 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), (GVBl. Teil I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.2008 (GVBl. Teil I/08 S. 202), haben folgende Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

Anlagen

Vertragsentwurf